

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hamburg, Hameln,
Hannover, Hildesheim, Lüneburg,
Magdeburg, Osnabrück, Stade,
Verden, Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| **ROPOHL & PARTNER**
Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren
www.ropohl-partner.de

| **Deutscher Hausärzteverband
Landesverband Niedersachsen e.V.**
www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de

| **PVS/Niedersachsen**
www.pvs-niedersachsen.de

| **Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN**
www.kvn.de

| **apoBank**
www.apobank.de

| **Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.**
www.rst-hannover.de

| **DATEV eG**
www.datev.de

BUST aktuell

Minijobs ohne eine feste Arbeitszeitregelung sind seit dem 1.1.2019 oft sozialversicherungspflichtig!

Seit dem 1.1.2019 gilt die gesetzliche Vermutung, dass bei einer fehlenden Arbeitszeitregelung 20 Wochenarbeitsstunden vereinbart sind.

Aufgrund des Mindestlohns 2019 von 9,19 EUR würde damit die Obergrenze für Minijobs (450 EUR) überschritten werden und Sozialversicherungspflicht eintreten. Die Rentenversicherung kann die Sozialversicherungsbeiträge vier Jahre rückwirkend einfordern.

Bitte legen Sie in den Minijob-Verträgen eine Arbeitszeit fest, die auch zum Mindestlohn passt!

Sie bekommen kein Kindergeld mehr, aber Ihr Kind studiert noch?

Dann können Sie in 2019 Zahlung an Ihr Kind bis zu maximal 9.168 EUR als sogenannte „außergewöhnliche Belastungen“ in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Das kann zu einer Steuerentlastung bis zu mehreren tausend EUR führen.

Wichtig:

Es gibt drei Voraussetzungen, die insgesamt erfüllt sein müssen:

1. weder Sie noch eine andere Person haben Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag für die unterhaltende Person,
2. die unterhaltende Person hat keine oder nur sehr geringe eigene Einkünfte oder Bezüge und
3. die unterhaltende Person besitzt kein oder nur geringes Vermögen.

Gilt das auch für die finanzielle Unterstützung der eigenen Eltern oder von Geschwistern?

Ja, das gilt auch für die finanzielle Unterstützung der Eltern. Es ist aber zu bedenken, dass die Rente der Eltern als eigene Einkünfte gegengerechnet werden muss (siehe Voraussetzung in Ziffer 2 des vorherigen Punktes).

Die Unterstützung von Geschwistern wird steuerlich nicht unterstützt.

BUST aktuell

Die Verknüpfung eines Erbes mit einer Besuchspflicht des Erblassers ist sittenwidrig!

Ein Erblasser hatte von seinen zwei Enkeln testamentarisch verlangt, dass sie ihn mindestens sechsmal im Jahr besuchen. Im Umkehrschluss würden sie 50% des Erbes erhalten.

Das OLG Frankfurt hat diese Regelung als sittenwidrig angesehen!

Die Enkel erben trotz der nicht erfolgten Besuche (OLG Frankfurt vom 5.2.2019, 20 W 98/18).

Das Landessozialgericht NRW hat entschieden, dass Klinikhonorarärzte sozialversicherungspflichtig sind und nicht als selbständige Ärzte gelten (LSG NRW Urteil von 16.5.2018).

Gegen das Urteil ist Revision beim BSG eingelegt worden.

Nochmals ist die Anzahl der Staaten, die an dem Informationsaustausch von Finanzdaten teilnehmen, erweitert worden!

Zum 30.9.2019 darf die Bundesrepublik Deutschland die Finanzdaten von Steuerpflichtigen aus 101 Staaten (im Vorjahr waren es nur 86 Staaten - davor 49 Staaten) abrufen.

Darunter sind - neben Exoten wie Niue und Vanuata - jetzt u.a. auch die Türkei, Israel, Kuwait und Qatar enthalten.

Mandanten, die noch unversteuer-

te Gelder im Ausland liegen haben, sollten sich bitte an Ihren Steuerberater wenden!

Firmenwagen bei einem geringfügig beschäftigten Ehepartner sind nicht „fremdüblich“!

Der BFH hat aktuell geurteilt, dass die Überlassung eines Firmenwagens ohne „Selbstbeteiligung“ bei einem geringfügig beschäftigten Ehepartner nicht „fremdüblich“ ist und der Arbeitsvertrag daher steuerlich nicht anzuerkennen ist, BFH-Urteil vom 10.10.2018, X R 44/17 - veröffentlicht am 27.2.2019.

Eine „Selbstbeteiligung“, wie z.B.

- eine Privatkilometerbegrenzung,
- ein Nutzungsverbot für Angehörige,
- ein Verbot von Urlaubsfahrten,
- eine Zuzahlung in Form von Kilometerpauschalen oder
- die Übernahme einzelner Aufwendungen, wie z.B. Treibstoffkosten,

könne laut BFH im Einzelfall zu einer anderen Entscheidung führen.

Umsatzsteuerbefreiung von notärztlichen Bereitschaftsdiensten!

Der BFH hat mit Urteil vom 2.8.2018 - veröffentlicht am 2.1.2019 - entschieden, dass not-

ärztliche Bereitschaftsdienste umsatzsteuerfrei sind.

Er hat damit das Urteil eines Finanzgerichtes aufgehoben, welches damals von einer Umsatzsteuerpflicht dieser Tätigkeit ausgegangen war.

Aufsätze der BUST - Steuerberatungsgesellschaft im Niedersächsischen Ärzteblatt zum Dezember 2018 und im ersten Quartal 2019:

- Die Kunst, mit Kunst Steuern zu sparen! Einige steuerliche Anmerkungen zu Kunstgegenständen.
- Dehnübungen für den Freiberufler - Vier Möglichkeiten zur schenkungsteuerfreien Vermögensübertragung an Nefen und Nichten.
- Lebensabend mit Steuervergünstigung - Die Lebenserwartung steigt weiter. Wie können Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden?
- Ökologisch Steuern sparen - Drei neue Steuervorteile für einen ökologischen Weg zur Arbeit!

Sollten Sie Interesse an einem dieser Themen haben, stellen wir Ihnen den entsprechenden Aufsatz sehr gern zur Verfügung.